

RS Vwgh 1987/11/27 87/18/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1987

Index

24/01 Strafgesetzbuch

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StGB §105 Abs1;

StPO 1975 §86 Abs2;

StVO 1960 §76 Abs1;

StVO 1960 §8 Abs4;

VStG §1;

VStG §5 Abs1;

VStG §5 Abs2;

VStG §6;

Rechtssatz

Das Anhalterrecht gemäß § 86 Abs 2 StPO besteht nicht wegen einer Verwaltungsübertretung (hier: § 8 Abs 4 StVO). Es käme jedoch als Rechtfertigungsgrund für einen Verstoß gegen § 76 Abs 1 StVO in Betracht, wenn der auf der Fahrbahn stehende Fußgänger vom Lenker eines Pkws MIT DER STOßSTANGE WEGGEDRÜCKT wurde und dadurch der Tatbestand der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB objektiv vorlag oder sich der Fußgänger hinsichtlich eines solchen Tatbestandes in entschuldbarem Irrtum befand.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180092.X02

Im RIS seit

27.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at